

Landesbibliothek Oldenburg

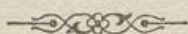
Digitalisierung von Drucken

57. Stück, 29.03.1877

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXIV. Band. (Ausgegeben den 29. März 1877.) 57. Stück.

Inhalt:

- N^o 143. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. März 1877, betr. Benutzung der Hafenanstalten zu Großensiel, Fedderwardersiel und Barel und die dafür zu entrichtenden Gebühren.
- N^o 144. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. März 1877, betreffend die Gewährung von Erleichterungen für den Verkehr zwischen den beiden Weser-Ufern.
- N^o 145. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. März 1877, betreffend das den Herren W. Lesfeldt und Lentzsch zu Schöninggen (Braunschweig) ertheilte Erfindungs-Patent.

N^o 143.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Benutzung der Hafenanstalten zu Großensiel, Fedderwardersiel und Barel und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

Oldenburg, 1877 März 17.

In den unterm 21. Novbr. 1874 erlassenen Bekanntmachungen im Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Band XXIII. Stücke 23, 24 und 25, betreffend Benutzung

der Hafenanstalten zu Großenfiel, Fedderwardersfiel und Barel und die dafür zu entrichtenden Gebühren, finden sich folgende unrichtige Angaben über die zu entrichtenden Gebühren:

1. in Stück 23. S. 274. §. 9e.
muß es heißen: „für 100 Kilogramm“ statt für 1000 Kilogramm.
2. in Stück 24. S. 280. §. 9. Absatz 2, Ziffer 2--5.
muß es heißen:
„daß sie als Jahraccord voraus entrichten: für einen Kahn oder Dielenschiff:
a) über 10—20 Kubikmeter: 1,50 M.“, statt 1,00 M.
3. in Stück 25. S. 293. §. 30. d.
muß es heißen:
„d) während der ferneren Zeit 0,50 M.“ statt 0,80 M.
welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Oldenburg, 1877 März 17.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.

N^o. 144.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Gewährung von Erleichterungen für den Verkehr zwischen den beiden Weser-Ufern.
Oldenburg, 1877 März 24.

Die laut der Bekanntmachungen vom 9. Juni 1875 (Gesetzblatt Band 23. Seite 585) und vom 4. December

1875 (Gesetzblatt Band 23. Seite 718) für den Verkehr mit zollpflichtigen Gegenständen zwischen den Ortschaften an den Ufern der Weser unterhalb der Lesum-Mündung gewährten Erleichterungen werden hiedurch für den Verkehr zwischen Grohn-Begeack einerseits und den Ortschaften Lemwerder, Moxen und Warfleth andererseits insoweit ausgedehnt, daß zwischen den genannten Ortschaften vom 15. April d. J. ab, Kofli mit Manufacturwaaren bis einschließlich 5 \mathbb{H} , Koli mit anderen transportcontrolepflichtigen Waaren bis einschließlich 10 \mathbb{H} Bruttogewicht ohne Zollverschluß unter Legitimationschein-Controle über die Weser versendet werden dürfen.

Oldenburg, 1877 März 24.

Staatsministerium.

Dapartement der Finanzen.

Ruhstrat.

Lehmann.

№. 145.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das den Herren W. Lefeldt und Lentzsch zu Schöningen (Braunschweig) ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, 1877 März 17.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß den Herren W. Lefeldt und Lentzsch zu Schöningen (Braunschweig) ein Patent auf einen Apparat zur Rahmgewinnung durch Schleuderkraft, nach Maßgabe der beim

Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des Deutschen Reiches zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, 1877 März 17.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.